

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)**

vom 15.04.2019, geändert durch Satzungen vom
18.01.2021, 09.05.2022 und 08.08.2022

-Lesefassung-

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs.2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016, geändert durch Satzungen vom 10.02.2021.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für die Arbeit als Tonmeister*in mit den Schwerpunkten Sound Editor*in und Sound Designer*in. Dies umfasst die Tätigkeitsfelder:

- auditive Gestaltung und Arbeit in Produktionen des audiovisuellen Medienbereiches (z.B. Film und Fernsehen)
- Entwicklung eigener gestalterisch/künstlerischer Fähigkeiten im Bereich Sound Design
- Musik-, Sprach- und Geräuschproduktionen (z.B. Hörspiele)
- Klanginstallationen
- Tongestaltung interaktiver Medienprodukte (z.B. Internet, Games, Mobile Devices)
- Tonaufnahme und -übertragung bei Musik- und Sprachveranstaltungen (z.B. im Hörfunk und Fernsehbereich, Theater, Konzert)

(2) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein künstlerisches Masterstudium sowie auf der Grundlage seiner praktisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Lehrangebote für berufliche Tätigkeiten im Bereich der auditiven Gestaltung von Medienproduktionen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

² Genehmigt von der Präsidentin am 05.09.2019, 20.06.2022 und 21.10.2022

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Tonmeister*in für audiovisuelle Medien beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 127 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (12 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).
- (3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit.

Pflichtmodule Grund-

lagenmodul

Modul 1 Einführungen (3LP)

Studienmodule

Modul 2 Mathematik (4 LP)
Modul 3 Elektrotechnik (8 LP)
Modul 4 Tongestaltung 1 (12 LP)
Modul 5 Tonaufnahme (6 LP)
Modul 6 Musiktheorie 1 (20 LP)
Modul 8 Filmanalyse (5 LP)
Modul 10 Elektronik (10 LP)
Modul 11 Akustik (8 LP)
Modul 12 Tongestaltung 2 (12 LP)
Modul 13 Tonbearbeitung (6 LP)
Modul 14 Musiktheorie 2 (6 LP)
Modul 15 Musikproduktion (6 LP)
Modul 17 Tongestaltung 3 (6 LP)
Modul 18 Wissenschaftliche und studienübergreifende Grundlagen (6 LP)
Modul 19 Freies Studium (9 LP)

Projektmodule

Modul 7 Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt (17 LP)
Modul 9 Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt (5 LP)
Modul 16 interdisziplinäres fiktionales Projekt (9 LP)
Modul 20 Interdisziplinäres Animationsfilm-Projekt (7 LP)
Modul 21 Künstlerische Entwicklung (2 LP)

- (4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.
- (5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Im Modul 19 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP nachzuweisen.
- (7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2	Mathematik
Modul 3	Elektrotechnik
Modul 4	Tongestaltung 1
Modul 6	Musiktheorie 1
Modul 10	Elektronik
Modul 11	Akustik
Modul 12	Tongestaltung 2
Modul 14	Musiktheorie 2
Modul 17	Tongestaltung 3
Modul 18	Wissenschaftliche und studienübergreifende Grundlagen
Modul 21	Künstlerische Entwicklung

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
Modul 5	Tonaufnahme
Modul 7	Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt
Modul 8	Filmanalyse
Modul 9	Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt
Modul 13	Tonbearbeitung
Modul 15	Musikproduktion
Modul 16	interdisziplinäres fiktionales Projekt
Modul 19	Freies Studium
Modul 20	Interdisziplinäres Animationsfilm-Projekt

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt: im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten

der studienbegleitenden Modulprüfungen 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 14, 17, 18:	50 %
Note des Moduls 21 (Künstlerische Entwicklung):	25 %
Note der Bachelorarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem selbstständig und methodenkritisch zu erarbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 125 Leistungspunkten. Der Abschluss der Lehrveranstaltungen „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ und „Exposétraining“ ist hierbei zwingend.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen (12 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 5 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll mindestens 30 und maximal 80 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden. Bachelorarbeiten sind auf ihrem Deckblatt mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Universität, Studiengang, Thema, Betreuerin bzw. Betreuer und Anfertigungsjahr zu kennzeichnen.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem*der Kandidat*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der*die Kandidat*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sound der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2020 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Sound immatrikuliert sind, können das Studium entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound absolvieren (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Bereich Studienangelegenheiten innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement